

DER PERSONALRAT

informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

Februar 2020

Was Lehrkräfte über Vertretungsbereitschaft wissen sollten

Wir alle kennen das Gefühl purer Verzweiflung, wenn wir einen neuen Stundenplan mit vielen Springstunden (Freistunden) in der Hand halten und befürchten, dass wir dann häufig zur Vertretung herangezogen werden.

Was kann unternommen werden, damit die Verteilung von Vertretungsbereitschaft gerechter wird?

Über die Grundsätze des Unterrichtseinsatzes, das heißt unter anderem über die Verteilung von Bereitschaftsstunden für Unterrichtsvertretung, entscheidet die Gesamtkonferenz. Dabei sollte die maximale Anzahl der Bereitschaftsstunden bei einer vollen Stelle benannt werden. Empfehlenswert ist ein Umfang von einer Bereitschaftsstunde pro Woche. Für Teilzeitbeschäftigte sind sie dann anteilig festzulegen und im Teilzeitkonzept der jeweiligen Schule festzuhalten.

Bereitschaftsstunden sind nicht das Gleiche wie Springstunden. Es ist also denkbar, dass es eine Bereitschaftsstunde im individuellen Stundenplan gibt und zusätzlich zwei Springstunden. Während der Springstunden steht die Lehrkraft nach einer solchen Vereinbarung nicht für Vertretung zur Verfügung. Dies schafft Entlastung durch Planbarkeit.

Quellen

§ 79 Schulgesetz Berlin (Gesamtkonferenz)
Landesbeamtenengesetz Berlin: § 52 (Arbeitszeit) / § 53 (Mehrarbeit)
Arbeitszeitverordnung §3 (Wochenarbeitszeit); § 6
(Bereitschaftsdienst) und §12 (Ort und Zeit der Dienstleistung)
LSA (Landesschulamt) 28 vom 24.04.2001 (Rundschreiben 28/2001,
letzte Fassung 27.01.2003, Hinweise zur Vertretungsregelung /
Unterrichtsausfall)
Rundschreiben zur Anwesenheitspflicht von Lehrkräften vom
November 1977; zu Lehrerstundenplänen vom Juli 1977)

Müssen Sie in Ihren Bereitschaftsstunden die ganze Zeit zur Verfügung stehen?

Nach den rechtlichen Grundlagen gilt, dass sich die Arbeitszeit der Lehrkräfte in einen fixierten, messbaren Teil (die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung) und einen disponiblen Teil gliedert. Sogenannte Bereitschaftsstunden stellen im rechtlichen Sinne keine Bereitschaftszeit dar und somit gilt, dass die bloße Anwesenheit in diesen Stunden keine Mehrarbeit ist. Mehrarbeit entsteht erst, wenn tatsächlich Unterrichtsvertretung geleistet wird.

Dies bedeutet konkret, dass die Lehrkräfte in Bereitschaftsstunden für Vertretung zwar herangezogen werden können, aber kein umfassender Bereitschaftsdienst für die ganze Stunde besteht. Die Lehrkräfte müssen sich also nur in den ersten Minuten der vereinbarten Unterrichtsstunde/des Unterrichtsblocks für eine mögliche Vertretung bereithalten. Ist kein Bedarf an Vertretung vorhanden, kann die Lehrkraft die Schule verlassen.

Grundsätzlich gilt, dass Vertretungen entweder einen Tag zuvor oder spätestens am Morgen des Arbeitstages bekannt sein sollten.

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 902 39 - 3606/7, Fax: 902 39 – 3406

E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Website:** www.pr-nk.de;

Sprechstunden: Montag und Donnerstag 13-16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung